



Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

Nr. 19

Freitag, 5. Mai

2017

I N H A L T :

A. Bekanntmachungen der Stadt Emden

Bekanntmachung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für einen Gewässerausbau / Stadt Emden 218

B. Bekanntmachungen der Gemeinden

8. Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Norden vom 20.03.2012: Ergänzung § 14 Abs. 2a und § 15 Abs. 1 219

11. Änderung der Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Norden vom 17.12.1992..... 220

Haushaltssatzung der Gemeinde Berumbur das Haushaltsjahr 2017..... 221

Haushaltssatzung des Fleckens Hage für das Haushaltsjahr 2017 222

Haushaltssatzung der Gemeinde Hagermarsch für das Haushaltsjahr 2017 224

Haushaltssatzung der Gemeinde Halbmond für das Haushaltsjahr 2017..... 225

Haushaltssatzung der Gemeinde Lütetsburg für das Haushaltsjahr 2017 227

Bekanntmachung der 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 0605 der Gemeinde Wirdum 229

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Hage für das Haushaltsjahr 2017..... 230

A. Bekanntmachungen der Stadt Emden

Bekanntmachung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für einen Gewässerausbau / Stadt Emden

Sonja und Andrew Henrich, Bachstelzenweg 15, Emden, haben einen Antrag nach § 68 WHG für einen Gewässerausbau (Steganlage und Uferbefestigung) entlang des Grundstücks in der Gemarkung Larrelt, Flur 9, Flurstück 70/9, gestellt.

Die Stadt Emden hat nach der Vorprüfung des Einzelfalls gemäß des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) vom 12.02.1990 (BGBl. I S. 205), in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30.11.2016 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist, festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht besteht. Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a UVPG bekannt gemacht. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Emden, den 27.04.2017

Stadt Emden

Der Oberbürgermeister

B. Bekanntmachungen der Gemeinden

8. Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Norden vom 20.03.2012: Ergänzung § 14 Abs. 2a und § 15 Abs. 1

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2013 (Nds. GVBl. S. 307) hat der Rat der Stadt Norden in seiner Sitzung am 04.04.2017 nachfolgende Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Norden beschlossen:

§ 14 Abs. 2a):

1.

Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren, auf dem Friedhof im Ortsteil Leybucht polder für die Dauer von 40 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit den Erwerberinnen und Erwerbern des Nutzungsrechts bestimmt wird. Es können Grabstätten mit maximal vier Grabstellen vergeben werden. Wahlgrabstätten, an denen zu Lebzeiten ein Nutzungsrecht erworben wird, sind von den Nutzungsberechtigten als Grabstätte anzulegen und zu pflegen.

§ 14 Abs. 2a):

19a

Auf Antrag kann eine Wahlgrabstätte auf dem städtischen Friedhof Barenbusch in eine Rasengrabstätte umgewandelt werden, wenn die Pflege der Wahlgrabstätte durch die Nutzungsberechtigten nicht mehr gewährleistet werden kann. Nach der Umwandlung in eine Rasengrabstätte haben die Nutzungsberechtigten eine jährliche Gebühr für die Pflege der Rasengrabstätte zu entrichten. Soweit eine Grabplatte mit Aufschrift gewünscht wird, ist der zum betreffenden Zeitpunkt aktuelle Kaufpreis der Grabplatte zu erstatten und für das jährlich zweimalige Freischneiden der Platte ist eine zusätzliche Gebühr zu entrichten.

§ 15 Abs. 1:

Zu 1 f

Urnengemeinschaftsgrabanlagen auf der Obstbaumwiese in Leybucht polder sind für Urnenbeisetzungen bestimmte Grabstätten, auf denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren vergeben wird. Es kann pro Grabstelle eine Urne beigesetzt werden. Auf Antrag können im Bestattungsfall zwei nebeneinander liegende Grabstellen erworben werden.

Eine namentliche Kennzeichnung der Bestatteten kann auf Wunsch der Nutzungsberechtigten in Form von Bronzeblättern auf einem Grabmal, das von der Friedhofsverwaltung auf dem Bestattungsfeld gut sichtbar aufgestellt wird, erfolgen.

Norden, 20.04.2017

Stadt Norden

Der Bürgermeister

11. Änderung der Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Norden vom 17.12.1992

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2013 (Nds. GVBl. S. 307), hat der Rat der Stadt Norden in seiner Sitzung am 04.04.2017 nachfolgende Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Norden beschlossen:

Reihengräber

1.1 Nutzungsrecht für Verstorbene ab dem 5. Lebensjahr 490,00 €

Wahlgräber

1.3 Nutzungsrecht je Einzelstelle 850,00 €

1.6 Nutzungsrechtsverlängerung je Rasengrab pro Jahr 55,00 €

1.7 Nutzungsrecht Rasengrab Kleinfeldbereich / Einzelstelle 1.255,00 €

1.9 Pflegearbeiten nach Umwandlung in Rasengrab Kleinfeld pro Jahr 55,00 €

1.10 Freischneiden der Grabplatte zu 1.9 pro Jahr 35,00 €

Urnengräber

1.12 Urnenwahlgrab 500,00 €

1.15 Urnengemeinschaftsgrabanlage mit Pflege 800,00 €

1.17 Urnengrab auf der Obstwiese 1.200,00 €

1.18 Baumgrabstelle für eine Urne 800,00 €

Grabherstellung

2.1 Für Verstorbene ab dem 5. Lebensjahr 265,00 €

2.2 Für Verstorbene bis zum 5. Lebensjahr 110,00 €

2.3 Urnengrab 130,00 €

Sonstiges

4.1 Benutzung der Friedhofskapelle 75,00 €

4.2 Benutzung der Leichenhalle 110,00 €

Norden, 29.04.2017

Stadt Norden

Der Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Berumbur das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Berumbur in der Sitzung am 27.03.2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 1.297.100 Euro
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 1.343.000 Euro
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 45.900 Euro
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 Euro
2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen auf 1.398.600 Euro
 - 2.2 der Auszahlungen auf 1.303.000 Euro

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen:

- 2.1.1 auf Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit 1.231.500 Euro
- 2.2.1 auf Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit 1.254.000 Euro
- 2.1.2 auf Einzahlungen für Investitionen 167.100 Euro
- 2.2.2 auf Auszahlungen für Investitionen 49.000 Euro
- 2.1.3 auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 0 Euro
- 2.2.3 auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 0 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----|--|-----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| | a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 360 v. H. |
| | b) für Grundstücke (Grundsteuer B) | 360 v. H. |
| 2. | Gewerbsteuer | 380 v. H. |

Berumbur, den 27.03.2017

Gemeinde Berumbur

Der Gemeindedirektor
Trännapp

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Absatz 2 Satz 3 NKomVG vom 08.05.2017 bis zum 16.05.2017 zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Hage, 26524 Hage, Zimmer 8, öffentlich aus.

Berumbur, 2. Mai 2017

Gemeinde Berumbur

Gemeindedirektor
Trännapp

Haushaltssatzung des Fleckens Hage für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat des Fleckens Hage in der Sitzung am 23.03.2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2017 wird

- | | | |
|-----|--|----------------|
| 1. | im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 1.1 | der ordentlichen Erträge auf | 4.028.600 Euro |
| 1.2 | der ordentlichen Aufwendungen auf | 4.028.600 Euro |
| 1.3 | der außerordentlichen Erträge auf | 0 Euro |
| 1.4 | der außerordentlichen Aufwendungen auf | 0 Euro |

2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen auf	3.783.400 Euro
2.2	der Auszahlungen auf	3.779.300 Euro

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen:

2.1.1	auf Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	3.783.400 Euro
2.2.1	auf Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	3.668.800 Euro
2.1.2	auf Einzahlungen für Investitionen	0 Euro
2.2.2	auf Auszahlungen für Investitionen	87.500 Euro
2.1.3	auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.2.3	auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	23.000 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** wird mit 450.000 Euro veranschlagt.

§ 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
	a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	360 v. H.
	b) für Grundstücke (Grundsteuer B)	360 v. H.
2.	Gewerbsteuer	380 v. H.

Hage, den 23.03.2017

Flecken Hage

Der Gemeindedirektor
Trännapp

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Absatz 2 Satz 3 NKomVG vom 08.05.2017 bis zum 16.05.2017 zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Hage, 26524 Hage, Zimmer 8, öffentlich aus.

Hage, 2. Mai 2017

Flecken Hage

Gemeindedirektor
Trännapp

Haushaltssatzung der Gemeinde Hagermarsch für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Hagermarsch in der Sitzung am 16.03.2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 359.000 Euro
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 359.000 Euro
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 0 Euro
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 Euro
2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen auf 353.000 Euro
 - 2.2 der Auszahlungen auf 390.800 Euro

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen:

- 2.1.1 auf Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit 353.000 Euro
- 2.2.1 auf Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit 346.800 Euro
- 2.1.2 auf Einzahlungen für Investitionen 0 Euro
- 2.2.2 auf Auszahlungen für Investitionen 44.000 Euro
- 2.1.3 auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 0 Euro
- 2.2.3 auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 0 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----|--|-----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| | a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 360 v. H. |
| | b) für Grundstücke (Grundsteuer B) | 360 v. H. |
| 2. | Gewerbsteuer | 380 v. H. |

Hagermarsch, den 16.03.2017

Gemeinde Hagermarsch

Der Gemeindedirektor
Trännapp

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Absatz 2 Satz 3 NKomVG vom 08.05.2017 bis zum 16.05.2017 zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Hage, 26524 Hage, Zimmer 8, öffentlich aus.

Hagermarsch, 02.05.2017

Gemeinde Hagermarsch

Gemeindedirektor
Trännapp

**Haushaltssatzung
der Gemeinde Halbmond für das Haushaltsjahr 2017**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Halbmond in der Sitzung am 13.03.2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2017 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	444.200 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	449.900 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	5.700 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen auf	459.400 Euro
2.2	der Auszahlungen auf	558.200 Euro

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen:

2.1.1	auf Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	415.500 Euro
2.2.1	auf Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	416.800 Euro
2.1.	auf Einzahlungen für Investitionen	43.900 Euro
2.2.2	auf Auszahlungen für Investitionen	141.400 Euro
2.1.3	auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.2.3	auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
	a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	360 v. H.
	b) für Grundstücke (Grundsteuer B)	360 v. H.
2.	Gewerbsteuer	380 v. H.

Halbmond, den 13.03.2017

Gemeinde Halbmond

Der Gemeindedirektor
Trännapp

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Absatz 2 Satz 3 NKomVG vom 08.05.2017 bis zum 16.05.2017 zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Hage, 26524 Hage, Zimmer 8, öffentlich aus.

Halbmond, 2. Mai 2017

Gemeinde Halbmond

Gemeindedirektor
Trännapp

Haushaltssatzung der Gemeinde Lütetsburg für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Lütetsburg in der Sitzung am 09.03.2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2017 wird

- | | | |
|-----|--|--------------|
| 1. | im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 1.1 | der ordentlichen Erträge auf | 714.700 Euro |
| 1.2 | der ordentlichen Aufwendungen auf | 714.700 Euro |
| 1.3 | der außerordentlichen Erträge auf | 0 Euro |
| 1.4 | der außerordentlichen Aufwendungen auf | 0 Euro |
| 2. | im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 2.1 | der Einzahlungen auf | 694.100 Euro |
| 2.2 | der Auszahlungen auf | 727.300 Euro |

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen:

- | | | |
|-------|--|--------------|
| 2.1.1 | auf Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit | 694.100 Euro |
| 2.2.1 | auf Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit | 675.300 Euro |
| 2.1.2 | auf Einzahlungen für Investitionen | 0 Euro |
| 2.2.2 | auf Auszahlungen für Investitionen | 52.000 Euro |
| 2.1.3 | auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit | 0 Euro |
| 2.2.3 | auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit | 0 Euro |

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** wird mit 540.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die **Steuersätze** (Hebesätze) für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----|--|-----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| | a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 360 v. H. |
| | b) für Grundstücke (Grundsteuer B) | 360 v. H. |
| 2. | Gewerbsteuer | 380 v. H. |

Lütetsburg, den 09.03.2017

Gemeinde Lütetsburg

Der Gemeindedirektor
Trännapp

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die gemäß § 119 Abs. 4 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Aurich am 2. Mai 2017, Az. I/10-150 20 1, erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 08.05.2017 bis zum 16.05.2017 zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Hage, 26524 Hage, Zimmer 8, öffentlich aus.

Lütetsburg, 2. Mai 2017

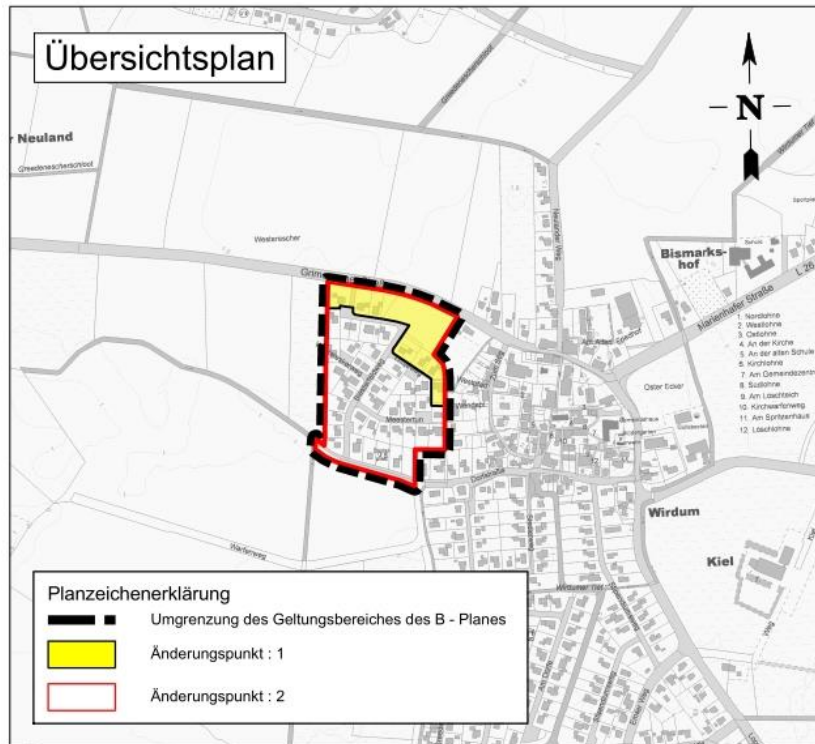
Gemeinde Lütetsburg

Gemeindedirektor
Trännapp

Bekanntmachung der 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 0605 der Gemeinde Wirdum

Der Rat der Gemeinde Wirdum hat am 21.12.2016 in öffentlicher Sitzung die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 0605 mit den örtlichen Bauvorschriften nach §10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:



Die Bebauungsplanänderung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Die Bebauungsplanänderung kann einschließlich ihrer Begründung mit den örtlichen Bauvorschriften, dem schalltechnischen Gutachten, Prüfbericht zur Bodenuntersuchung vom 17.02.16 und der DIN 4109 nach § 10 Abs. 3 BauGB bei der Gemeinde Wirdum, Am Markt 10, 26529 Marienhafte während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Bebauungsplanänderung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB werden gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Wirdum unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Der Antrag gem. § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person oder Behörde und Träger sonstiger Belange nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Marienhafe, den 02.05.2017

Gemeinde Wirdum

Der Gemeindedirektor
i. V. Evers

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Hage für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Hage in der Sitzung am 03. April 2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	11.031.400 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	11.031.400 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen auf	11.759.400 Euro
2.2	der Auszahlungen auf	11.759.400 Euro

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen:

2.1.1	auf Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	10.188.400 Euro
2.2.1	auf Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	9.754.100 Euro
2.1.2	auf Einzahlungen für Investitionen	175.700 Euro
2.2.2	auf Auszahlungen für Investitionen	1.626.800 Euro
2.1.3	auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.395.300 Euro
2.2.3	auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	378.500 Euro

§ 1 a

Der **Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Kurverwaltung** für das Haushaltsjahr 2017 wird

1.	im Erfolgsplan mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	592.600 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.285.200 Euro
2.	im Vermögensplan mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen auf	1.255.900 Euro
2.2	der Auszahlungen auf	1.255.900 Euro

festgesetzt.

Der **Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Abwasserwerk** für das Haushaltsjahr 2017 wird

1.	im Erfolgsplan mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.438.000 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.424.300 Euro
2.	im Vermögensplan mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen auf	435.900 Euro
2.2	der Auszahlungen auf	435.900 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite für **Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung)** wird auf 1.395.300 Euro festgesetzt.

§ 2 a

Im **Vermögensplan des Eigenbetriebes Kurverwaltung** wird der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) auf 324.300 Euro festgesetzt.

Im **Vermögensplan des Eigenbetriebes Abwasserwerk** werden Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** wird auf 830.000 Euro festgesetzt.

§ 3 a

Im **Vermögensplan des Eigenbetriebes Kurverwaltung** wird der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 37.000 Euro festgesetzt.

Im Vermögensplan des **Eigenbetriebes Abwasserwerk** werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.

§ 4

Der **Höchstbetrag**, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 **Liquiditätskredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.500.000 Euro festgesetzt.

§ 4 a

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben durch die Sonderkasse des **Eigenbetriebes Kurverwaltung** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 75.000 Euro festgesetzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben durch die Sonderkasse des **Eigenbetriebes Abwasserwerk** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 150.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Der Hebesatz für die **Samtgemeindeumlage** wird auf 40,1607 v. H. der Steuerkraftzahlen gemäß § 11 NFAG der Mitgliedsgemeinden festgesetzt. Dadurch ergibt sich eine Gesamtumlage in Höhe von 2.300.000 Euro.

Hage, den 03. April 2017

Samtgemeinde Hage

SGemBürgermeister
Trännapp

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die gemäß §§ 120 Abs. 2, 119 Abs. 4 und §§ 130 Abs. 3 i.V.m. 120 Abs. 2 und § 111 Abs. 3 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i.V.m. § 15 Abs. 6 Nds. Gesetz über den Finanzausgleich (NFAG) erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Aurich am 2. Mai 2017, Az. I/10-150 20 1, erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz vom 08.05.2017 bis zum 16.05.2017 zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Hage, Hauptstraße 81, öffentlich aus.

Hage, 2. Mai 2017

Samtgemeinde Hage

Samtgemeindebürgermeister
Trännapp

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13 , 26603 Aurich

Bezugspreis: Jährlich 150,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.

Einzelexemplar: 3,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.

Redaktionsschluss jeweils Mittwoch, 13.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.

Manuskripte für die Bekanntmachung sind an das Kreistagsbüro des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich, Telefon (04941)16 1014 zu senden.

Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.